



Verfassung

vom 19. Oktober 1917

Betreffend Massnahmen zur Einschränkung des Verbrauchs an Kohle und elektrischer Energie.

Der Staatsrat des Kantons Valais,

Eingelehen den Bundesratsbeschluss vom 9. Oktober 1917, in Ergänzung des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 über die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

Beschließt:

Art. 1. — Sämtliche Magazine bleiben an Sonn- und Festtagen geschlossen.

Auf ein begründetes Begehren, das an das Departement des Innern zu richten ist, kann jedoch in den Berggemeinden der Verkauf an Sonn- und Feiertagen während anderthalb Stunden des Tages gestattet werden.

An Wertenagen dürfen Mäckerien, Milchhandlungen und Metzgereien nicht vor 7 1/2 Uhr morgens, alle übrigen Läden nicht vor 8 1/2 Uhr morgens geöffnet werden.

Art. 2. — An Wertenagen sind alle Magazine, mit Einschluss der Lebensmittelkoste, spätestens um 7 Uhr abends zu schließen.

An Samstagen und am Vorabend der Festtage können die Gasseuregeschäfte bis 10 Uhr und am Mittwoch bis 9 Uhr abends offen bleiben.

Art. 3. — Wittschaften jeder Art dürfen nicht vor 9 Uhr morgens geöffnet und geheigt werden. Jedoch können Wittschaften, in denen regelmäßig Frühstück verabreicht wird, auf ein an das Departement des Innern gerichtetes begründetes Begehren vor der oben festgesetzten Zeit geöffnet werden.

Art. 4. — In Hotels und Pensionen darf, soweit es sich nicht um Sübenturorte handelt, höchstens ein Viertel der Logierzimmer geheigt werden. Für Weibungshotels und Pensionen, in denen eine grössere Zahl Logierzimmer geheigt werden müssen, ist ein begründetes Begehren an das Departement des Innern zu richten, mit Angabe der unbedingt notwendigen Anzahl der zu heizenden Zimmer.

Im Falle anhaltender Kälte von mehr als 5° Celsius unter 0, können, auf begründetes Begehren und mit Genehmigung des Departementes des Innern, in Hotels und Pensionen, eine grössere Anzahl Zimmer geheigt werden.

Art. 5. — Theater, Kinematographen-, Konzert-, Vortrags- und Sitzungsräume können nur mit Erlaubnis der Ortsbehörde benutzt werden. Der Refers an das Justiz- und Polizeidepartement bleibt vorbehalten.

Art. 6. — Für Schulen, in denen die Zentralheizung benutzt wird, sind die Lehrstunden so einzurichten, dass die Arbeitszeit zwischen 8 Uhr vormittags und 5 Uhr abends fällt.

Die Gemeindebehörden müssen die einschlägigen Verordnungen vom Departement des Innern, im Einkverständnis mit dem Erziehungsdepartement, genehmigen lassen.

Die Arbeitszeit in den Privat-Bureaus jeder Art. ist auf die Zeit zwischen 8 Uhr vormittags und spätestens 5 Uhr abends zu beschränken.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Betriebsbüreaus, die in Verbindung mit Läden und Verkaufsräumen arbeiten.

Art. 7. — Die öffentlichen oder privaten Elektrizitätswerte können verhalten werden, die für Zubereitung der Mahlzeiten und für Heizung der Wohnräume notwendige Kraft zu liefern.

Die Buchpreise werden vom Staatsrate festgesetzt.

Art. 8. — Das Departement des Innern ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beladen.

Art. 9. — Zuwiderhandlungen gegen diesen Beschluss werden in Gemässheit der Art. 8 und 9 des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1917 über die Einschränkung des Verbrauches an Kohle und elektrischer Energie verfolgt und mit Geldbusse bis auf Fr. 10,000 oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Die Busen werden vom Departement des Innern ausgesprochen, unter Vorbehalt des Refurses an den Staatsrat innert 10 Tagen.

Art. 10. — Der vorliegende Beschluss tritt am 22. Oktober 1917 in Kraft.

So beschlossen im Staatsrate zu Sitten, den 19. Oktober 1917, am ir's Amtsschalt eingedrückt und in allen Gemeinden des Kantons am Sonntag, den 21. Oktober 1917, veröffentlicht und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsrates:

J. Quantzlen

Der Staatsangler:

Dsm. Millet